OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-604385/6/KH**

Datum: **Linz, 30. Juni 2021**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des W H, K, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 22. März 2021, GZ: BHVB/921170004811/21, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes (KFG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 12. Mai 2021

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als die Spruchpunkte 2., 3. und 4. aufgehoben werden und das Verwaltungsstrafverfahren diesbezüglich eingestellt wird. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 10 Euro zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens verringert sich auf 10 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis vom 22. März 2021, GZ: BHVB/921170004811/21, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) über W H (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) vier Verwaltungsstrafen in der Höhe von einmal je 60 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 12 Stunden) und drei Mal je 40 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: je 8 Stunden), weil ihm Folgendes vorgeworfen wurde:

„1. Datum/Zeit: 19.01.2021, 15:24 Uhr
Ort: O, A1 Str.km 251,026, Salzburg
Betroffenes Fahrzeug: Anhänger, Kennzeichen: X
PKW, Kennzeichen: X
Sie haben die für Kraftwagenzüge auf Autobahnen und Autostraßen erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h um 18 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.

2. Datum/Zeit: 19.01.2021, 15:32 Uhr
Ort: O, A1, Raststation M, Bereich OMV Tankstelle M, Salzburg
Betroffenes Fahrzeug: Anhänger, Kennzeichen: X
PKW, Kennzeichen: X
Sie haben auf Verlangen eines Organs des öffentlichen Sicherheitsdienstes, obwohl dies zum Zweck der Überwachung der Einhaltung von kraftfahrrechtlichen Vorschriften auf Straßen mit öffentlichem Verkehr notwendig war, diesem das Fahrzeug oder Teile, Ausrüstungs- und Ausstattungsgegenstände nicht auf dem einfachsten Weg und ohne diese oder dritte Personen zu gefährden zugänglich gemacht bzw. diese nicht vorgewiesen, obwohl Ihnen dies ohne Verwendung von Werkzeugen und ohne besondere Kenntnisse und Fertigkeiten möglich und zumutbar gew3sen wäre. Sie haben die Warnkleidung nicht vorgewiesen-.

3. Datum/Zeit: 19.01.2021, 15:32 Uhr
Ort: I, A1, A1 West Autobahn, Raststation M, nächst OMV-Tankstelle
Betroffenes Fahrzeug: Anhänger, Kennzeichen: X
PKW, Kennzeichen: X
Sie haben auf Verlangen eines Organs des öffentlichen Sicherheitsdienstes, obwohl dies zum Zweck der Überwachung der Einhaltung von kraftfahrrechtlichen Vorschriften auf Straßen mit öffentlichem Verkehr notwendig war, diesem das Fahrzeug oder Teile, Ausrüstungs- und Ausstattungsgegenstände nicht auf dem einfachsten Weg und ohne diese oder dritte Personen zu gefährden zugänglich gemacht bzw. diese nicht vorgewiesen, obwohl Ihnen dies ohne Verwendung von

Werkzeugen und ohne besondere Kenntnisse und Fertigkeiten möglich und zumutbar gewesen wäre.
Sie haben die Warneinrichtung nicht vorgewiesen-.

4. Datum/Zeit: 19.01.2021, 15:32 Uhr
Ort: I, A1, A1 West Autobahn, Raststation
M, nächst OMV-Tankstelle
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: X
Anhänger, Kennzeichen: X
Sie haben auf Verlangen eines Organs des öffentlichen Sicherheitsdienstes, obwohl dies zum Zweck der Überwachung der Einhaltung von kraftfahrrechtlichen Vorschriften auf Straßen mit öffentlichem Verkehr notwendig war, diesem das Fahrzeug oder Teile, Ausrüstungs- und Ausstattungsgegenstände nicht auf dem einfachsten Weg und ohne diese oder dritte Personen zu gefährden zugänglich gemacht bzw. diese nicht vorgewiesen, obwohl Ihnen dies ohne Verwendung von Werkzeugen und ohne besondere Kenntnisse und Fertigkeiten möglich und zumutbar gewesen wäre.
Sie haben das Verbandszeug nicht vorgewiesen -.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 98 Abs. 1 KFG i.V.m. § 58 Abs. 1 Zif. 2 lit. e KDV
2. § 102 Abs. 11 KFG
3. § 102 Abs. 11 KFG
4. § 102 Abs. 11 KFG"

2. In seiner binnen offener Frist erhobenen Beschwerde brachte der Bf zusammengefasst vor, dass er in einer LKW-Kolonne unterwegs gewesen sei und keine 98 km/h gefahren sei. Er habe darauf hingewiesen, dass der gezogene Anhänger für eine Geschwindigkeit von 100 km/h zugelassen sei. Weiters sei ihm gesagt worden, dass er die zuvor verlangten 20 Euro nicht mehr bezahlen könne, danach sei er gefragt worden, ob er ein Warndreieck mitführe, was der Fall gewesen sei. Da der Kofferraumdeckel aufgrund des Standortes des gezogenen Anhängers nicht geöffnet werden konnte, habe er die Polizistin gebeten, das Fahrzeug umzustellen und sie gefragt, ob sie ihm entgegenkommen und das Warndreieck aus dem Kofferraum holen könne, da sie noch jung und gelenkig sei, was die Polizisten jedoch verweigert hätten.

3. Die belangte Behörde übermittelte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständig Einzelrichterin.

4. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens vor dem Verwaltungsgericht wurde am 12. Mai 2021 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, zu welcher der Bf und die geladene Zeugin RI M K / API S erschienen. Die belangte Behörde hatte sich entschuldigt.

II. Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. Der Bf lenkte am 19. Jänner 2021 um 15:24 Uhr das Fahrzeug mit dem Kennzeichen X, Mercedes Vito, mit welchem ein Anhänger mit dem Kennzeichen X gezogen wurde. Die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte beider Fahrzeuge überstieg 3.500 kg. Im Rahmen einer von Beamten der API S durchgeführten Geschwindigkeitsmessung mit dem Lasermessgerät TruSpeed, Nr. 4934, letzte Eichung: 13.11.2018, wurde festgestellt, dass die Fahrgeschwindigkeit des vom Bf gelenkten Fahrzeuges 98 km/h (nach Abzug der in Betracht kommenden Messtoleranz) betrug.

2. Bei der nachfolgenden Anhaltung des Fahrzeuges wurde eine Lenker- und Fahrzeugkontrolle durchgeführt und der Bf aufgefordert, Warnkleidung, Verbandszeug und Warneinrichtung vorzuweisen. Diese waren im Kofferraum des Fahrzeuges hinter einer Abdeckung beim Radkasten verstaut. Aufgrund der Position, in der das vom Bf gelenkte Fahrzeug im Rahmen der Anhaltung zum Stehen kam, in welcher der gezogene Anhänger etwas abschüssig in Richtung des Zugfahrzeuges stand, konnte die Heckklappe nicht geöffnet werden, da die Auflaufbremse des gezogenen Anhängers ein Öffnen unmöglich machte. Der Bf ersuchte die Polizisten, dass er das Fahrzeug ein Stück bewegen konnte, um den Anhänger in eine waagrechte Lage zu bringen, wodurch die Heckklappe des Zugfahrzeuges geöffnet hätte werden können, was ihm jedoch nicht ermöglicht wurde. In der Folge ersuchte der Bf die Polizisten mit der Begründung, dass er aufgrund seines hohen Körpergewichts und seines Alters nicht mehr so beweglich sei, dass sie sich vom Rücksitz des Transportfahrzeuge aus in den Kofferraum beugen und die geforderten Gegenstände hervorholen, was von diesen mit der Begründung verweigert wurde, dass sie nicht in fremde Autos steigen. In der Folge wurde die Amtshandlung beendet.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde übermittelten Behördenakt und Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 12. Mai 2021, zu welcher der Bf persönlich erschienen ist. Weiters ist die als Zeugin geladene RI M K, API S, erschienen. Die belangte Behörde war entschuldigt.

2. Der Sachverhalt ergibt sich schlüssig aus dem durchgeführten Ermittlungsverfahren. Sowohl die Angaben des Bf, als auch jene der

zeugenschaftlich einvernommenen Polizistin in der mündlichen Verhandlung waren schlüssig und nachvollziehbar.

Zur durchgeführten Lasermessung ist festzuhalten, dass kein Grund besteht, am rechtmäßigen Zustandekommen des Messergebnisses zu zweifeln und auch vom Bf kein solcher geltend gemacht wurde.

Die Angaben des Bf, dass sich Warnkleidung, Warneinrichtung und Verbandszeug im Kofferraum des von ihm gelenkten Fahrzeuges befanden und er aufgrund der Position des gezogenen Anhängers nicht in der Lage war, die Heckklappe, die bei diesem Fahrzeug direkt an der Stoßstange endet, zu öffnen, waren ebenso schlüssig und wurden von der einvernommenen Zeugin auch nicht widerlegt.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Kraftfahrgesetzes (KFG) und der Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung (KDV) lauten wie folgt:

§ 98 Abs. 1 KFG:
„(1) Durch Verordnung sind nach den Erfordernissen der Verkehrs- und Betriebssicherheit, dem jeweiligen Stand der Technik entsprechend, ziffernmäßig die Geschwindigkeiten festzusetzen, die mit bestimmten Untergruppen von Kraftfahrzeugen (§ 3), beim Ziehen von Anhängern, bei Verwendung von bestimmten Arten von Reifen, bei der Beförderung von Personen oder von bestimmten Arten von Gütern sowie beim Abschleppen von Kraftfahrzeugen nicht überschritten werden dürfen."

§ 102 Abs. 11 KFG:
„(11) Der Lenker hat auf Verlangen der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Straßenaufsicht diesen, sofern dies zum Zweck der Überwachung der Einhaltung der kraftfahrrechtlichen Vorschriften auf Straßen mit öffentlichem Verkehr erforderlich ist, das Fahrzeug oder Teile, Ausrüstungs- und Ausstattungsgegenstände des von ihm gelenkten Fahrzeuges und des mit diesem gezogenen Anhängers auf dem einfachsten Weg und ohne diese oder dritte Personen zu gefährden, zugänglich zu machen, insoweit ihm dies ohne Verwendung von Werkzeugen und ohne besondere Fertigkeiten und Kenntnisse möglich und zumutbar ist. Verweigert der Lenker die ihm zumutbare Mitwirkung an technischen Fahrzeugkontrollen und verhindert so die Überprüfung des Fahrzeuges oder seiner Teile, Ausrüstungs- und Ausstattungsgegenstände, so ist die Annahme gerechtfertigt, dass das Fahrzeug nicht den kraftfahrrechtlichen Vorschriften entspricht und dass die Verkehrssicherheit durch die weitere Verwendung des Fahrzeuges gefährdet wird. In diesen Fällen sind die Bestimmungen des § 57 Abs. 8 anzuwenden."

§ 58 Abs. 1 Z. 2 lit. e KDV:

(1) „Beim Verwenden von Kraftfahrzeugen auf Straßen mit öffentlichem Verkehr dürfen folgende Geschwindigkeiten nicht überschritten werden: [...]
2. im Hinblick auf das Ziehen von Anhängern und das Abschleppen von Kraftfahrzeugen [...]
e) bei anderen als in der lit. a, b oder f angeführten Kraftwagenzügen [...] auf Autobahnen und Autostraßen.....80 km/h."

§ 134 Abs. 1 KFG:
„(1) Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar."

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Zu Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses:

2.1.1. Objektiver Tatbestand:
Dem Bf wurde vorgeworfen, die für Kraftwagenzüge auf Autobahnen und Autostraßen erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h um 18 km/h überschritten zu haben, wobei die in Betracht kommende Messtoleranz bereits abgezogen wurde. Bei dem gezogenen Anhänger handelte es sich weder um einen § 58 Abs. 1 Z. 2 lit. a (nicht zum Verkehr zugelassener Anhänger), lit. b (Anhänger, mit denen Wirtschaftsfuhren mit über die äußersten Punkte des Fahrzeuges herausragender Ladung durchgeführt werden), noch lit. f (anderer als leichter Anhänger, wenn die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte beider Fahrzeuge 3.500 kg nicht übersteigt). Somit kommt gegenständlich die in § 58 Abs. 1 Z. 2. lit. e KDV normierte Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h zur Anwendung, welche im vorliegenden Fall um 18 km/h überschritten wurde. Folglich wurde der objektive Tatbestand der dem Bf in Spruchpunkt 1. vorgeworfenen Verwaltungsstraftat verwirklicht. Das Vorbringen des Bf, dass der Anhänger (an sich) für eine Geschwindigkeit von 100 km/h zugelassen ist, geht im vorliegenden Fall aufgrund des Regelungsinhalts des § 58 KDV ins Leere, welcher

für verschiedene Arten von Anhängern bzw. Fahrzeugkombinationen, teils abhängig vom höchsten zulässigen Gesamtgewicht beider Fahrzeuge in Kombination, Höchstgeschwindigkeiten beim Verwenden auf Straßen mit öffentlichem Verkehr normiert.

2.1.2. Subjektiver Tatbestand:
Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung" nicht.

Der Bf hat im Beschwerdeverfahren lediglich vorgebracht, dass er nach seiner subjektiven Erinnerung nicht so schnell gefahren sei und dass der Anhänger für 100 km/h zugelassen sei – er hat somit hinsichtlich der subjektiven Tatseite keine stichhaltigen Argumente vorgebracht, welche hinsichtlich der ihm vorgeworfenen Verwaltungsstraftat Zweifel an der Verwirklichung der subjektiven Tatseite aufkommen ließen.

2.1.3. Strafbemessung:
Gemäß § 19 Abs. 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Der Bf ist den Annahmen der belangten Behörde hinsichtlich seiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfälliger Sorgepflichten nicht entgegengetreten. Strafmildernde oder -erschwerende Gründe sind nicht hervorgekommen. Die im angefochtenen Straferkenntnis verhängte Verwaltungsstrafe in der Höhe von 60 Euro ist als tat- und schuldangemessen anzusehen. Somit war Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses vollinhaltlich zu bestätigen.

2.2. Spruchpunkte 2., 3. und 4. des angefochtenen Straferkenntnisses:

In diesen Spruchpunkten wurde dem Bf vorgeworfen, Warnkleidung, Warneinrichtung und Verbandszeug entgegen § 102 Abs. 11 KFG nicht vorgewiesen zu haben.

Gemäß § 102 Abs. 11 KFG hat der Lenker hat auf Verlangen der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Straßenaufsicht diesen, sofern dies zum Zweck der Überwachung der Einhaltung der kraftfahrrechtlichen Vorschriften auf Straßen mit öffentlichem Verkehr erforderlich ist, das Fahrzeug oder Teile, Ausrüstungs- und Ausstattungsgegenstände des von ihm gelenkten Fahrzeuges und des mit diesem gezogenen Anhängers auf dem einfachsten Weg und ohne diese oder dritte Personen zu gefährden, zugänglich zu machen, insoweit ihm dies ohne Verwendung von Werkzeugen und ohne besondere Fertigkeiten und Kenntnisse möglich und zumutbar ist. Verweigert der Lenker die ihm zumutbare Mitwirkung an technischen Fahrzeugkontrollen und verhindert so die Überprüfung des Fahrzeuges oder seiner Teile, Ausrüstungs- und Ausstattungsgegenstände, so ist die Annahme gerechtfertigt, dass das Fahrzeug nicht den kraftfahrrechtlichen Vorschriften entspricht und dass die Verkehrssicherheit durch die weitere Verwendung des Fahrzeuges gefährdet wird.

Im vorliegenden Fall hat der Bf bekanntgegeben, dass sich die im Rahmen der Lenker- und Fahrzeugkontrolle geforderten Ausrüstungsgegenstände (Warnkleidung, Warneinrichtung und Verbandszeug) im Kofferraum hinter einer Abdeckung beim Radkasten befinden. Da der von dem vom Bf gelenkten Fahrzeug

gezogene Anhänger im Rahmen der Anhaltung etwas abschüssig zum Stehen gekommen ist und die bis zur Stoßstange des Fahrzeugs reichende Heckklappe aufgrund der Lage des Anhängers, insbesondere aufgrund der Situierung der Auflaufbremse, nicht geöffnet werden konnte, ersuchte der Bf die Polizisten, dass er das Fahrzeug ein Stück bewegen konnte, um den Anhänger waagrecht zu stellen, wobei ihm dies nicht ermöglicht wurde. Sodann ersuchte er die Polizisten, dass einer von ihnen in das Fahrzeug steigt und von der Rückbank aus die Ausrüstungsgegenstände aus dem Kofferraum befördert, wobei hiezu wie erwähnt die Abdeckung zu öffnen war und man sich zu diesem Zweck über die Rückbank nach hinten in den Kofferraum beugen musste. Der Bf begründete sein Ersuchen mit seinem hohen Körpergewicht und seinem Alter. Die Polizisten stiegen nicht in das Auto und beendeten in der Folge die Amtshandlung.

Die geforderten Gegenstände wurden tatsächlich im Fahrzeug mitgeführt, waren aufgrund der Lage des angehaltenen Fahrzeuges nur nicht über ein Öffnen der Heckklappe erreichbar, wobei dem Bf wie erwähnt ein Umstellen des Fahrzeugs nicht ermöglicht wurde. In der Folge ersuchte der Bf mit erwähnter Begründung die Polizisten, selbst in das Auto zu steigen und die Gegenstände hervorzuholen. Aus diesem Verhalten eine Verweigerung der dem Bf zumutbaren Mitwirkung an der Fahrzeugkontrolle zu folgern, ist im vorliegenden Fall nicht gerechtfertigt, da dieser auf zwei unterschiedliche Arten versucht hat, die Zugänglichkeit zu den geforderten Gegenständen zu ermöglichen. Somit ist hinsichtlich der Spruchpunkte 2., 3. und 4. der objektive Tatbestand der dem Bf vorgeworfenen Verwaltungsstraftaten als nicht erfüllt anzusehen. Folglich sind diese drei Spruchpunkte aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren diesbezüglich einzustellen.

2.3. Der Ausspruch über die Beiträge zu den Verfahrenskosten ist in § 52 Abs. 1, 8 und 9 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) begründet.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing